



Anträge und Synopse (Stand: 13.03.2024; 17.15 Uhr)

Stadtratssitzung vom 14. März 2024

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Ein Mann ist am Samstagnachmittag schwerverletzt auf dem Vorplatz der Berner Reithalle aufgefunden worden. Zuvor war es dort mutmasslich zu einem Streit gekommen. Vgl. dazu https://www.bernerzeitung.ch/reithalle-schwerverletzter-auf-vorplatz-gefunden-558237418591</p> <p>Braucht es noch weitere Tode auf dem Vorplatz bis der Gemeinderat dort selber Überwachungskameras aufstellt oder er seinen politischen und rechtlichen Kampf gegen die Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes aufgibt?</p>	<p>Seit Jahren bildet der Vorplatz der Reithalle einen gefährlichen Hotspot der Kriminalität. Besucher, Passanten und Angehörige der Notfalldienste leben an diesem Unort äusserst gefährlich. Der Gemeinderat der Stadt Bern widersetzt sich seit Jahren gleichwohl der Installation von Videoüberwachungskameras.</p> <p>Es interessiert, wie die Parteien und insbesondere der für das Dossier Reithalle zuständige Gemeinderat sich angesichts der erneuten tragischen Ereignisse zu Aufstellung von Videoüberwachungskameras stellen?</p> <p>Findet angesichts der tragischen Vorkommnisse jetzt ein Umdenken statt und die Stadt stellt nun freiwillig Kameras auf?</p> <p>Wird nun zumindest der politische und rechtliche Widerstand gegen die Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes aufgegeben oder stellt sich der Gemeinderat noch immer auf den Stadtpunkt, dass die Gemeindeautonomie ihm das Recht, gebe trotz den</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			wiederholten schweren Vorkommnissen die Installation der im Polizeigesetz vorgesehene mögliche Installation von Kameras auf Stadtboden zu bekämpfen? Soll der Steuerzahler die Kosten für ein von der Stadt unterstütztes Beschwerdeverfahren gegen die Änderungen am Polizeigesetz mittragen?

Traktandum 3: Provisorium im Gaswerkareal während den Sanierungen der Volksschulen Kirchenfeld und Sulgenbach; Projektierungskredit und Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2014.PRD.000136)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Es ist zu prüfen, ob auf der Monbijoubrücke auf der Höhe des Treppenprovisoriums ein Zebrastreifen angebracht werden kann.	Es ist damit zu rechnen, dass das Treppenprovisorium nicht nur von Schulkindern, sondern von der breiten Öffentlichkeit genutzt wird. Der nächste Zebrastreifen zur Überquerung der Brücke ist jedoch über 200 m entfernt. Um die Sicherheit für den Fussverkehr zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob auf der Höhe des Treppenprovisoriums ein Zebrastreifen angebracht werden kann.
2.	GB/JA	Der Gemeinderat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verein Gaskessel zu prüfen, ob in der Zeit des Schulhausprovisoriums neue Wegeverbindungen über das Gaswerkareal getestet werden sollen oder nicht. Falls ja, ist zu klären, ob diese Wegeverbindungen nur zeitlich beschränkt geöffnet werden sollen. Eine allfällige Öffnung des Areals ist mit dem Verein Gaskessel abzusprechen und die zeitliche Wegnutzung sowie die Verantwortungen für die Öffnung und Schliessung der Wege über das Gaswerkareal sind zu vereinbaren.	Da die umstehende Arealüberbauung noch nicht besteht, ist mit dem Verein Gaskessel abzuklären, ob es sinnvoll ist, neue Wegeverbindungen über das Gaswerkareal zum Schulhausprovisorium bereits jetzt zu testen. Falls neue Wegeverbindungen durch das Gaswerkareal führen sollen, sind mit dem Verein Gaskessel die zeitliche Öffnung der Wege sowie die Verantwortungen für das Schließen und Öffnen dieser Wege zu definieren. Bei neuen Wegeverbindungen übers Gaswerkareal besteht die Gefahr für Sekundärlärmbeschwerden. Um Einschränkungen bei der Betriebsbewilligung des Gaskessels zu vermeiden, ist von Beginn weg eine Weg Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Gaskessel abzuschließen, mit dem Ziel Sekundärlärm zu vermeiden.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
3.	GB/JA	Lärmtechnische Anliegen sind im weiteren Prozess der Planung des Wegnetzes um und durch das Gaswerkareal unter Einbezug des Verein Gaskessel zu berücksichtigen. Falls nötig, wird auf lärmtechnisch bedenkliche Wegeverbindungen verzichtet.	Im Richtprojekt ist eine von Norden nach Süden verlaufende «Promenade» zwischen der Monbijoubücke und dem Werkstattgebäude vorgesehen, welche im Bauvorhaben als neuer öffentlicher Weg auftaucht. Die geplante Promenade ist lärmtechnisch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Dalmazi und Kirchenfeld. Um zu vermeiden, dass es zu Sekundärlärmbeschwerden wegen Nachtschwärmer*innen kommt, ist eine intuitive Besucher*innenführung über die Sandrainstrasse zu bevorzugen und zu etablieren, bevor andere Wege zum Gaskessel geöffnet werden. Lärmtechnische Anliegen sind bei jeder neu angedachten Wegeverbindung unter Einbezug des Vereins Gaskessel zu berücksichtigen, um den Betrieb des Kultur- und Jugendzentrum Gaskessel sicherzustellen.
4.	SVP	Der Gemeinderat soll angesichts der schlechten Finanzlage und dem Bau des Provisoriums beim Gaswerkareal beim Kirchenfeldschulhaus auf die umstrittenen unterirdischen Anbauten verzichten.	Die unterirdischen Bauten beim Kirchenfeldschulhaus sind umstritten und seit vielen Jahren blockiert. Das Verfahren vor Bundesgericht ist nicht abgeschlossen. Eine normale Sanierung ohne teure unterirdische Bauten würde akzeptiert. Die Kosten dafür würden sich auf ca. 28 Mio belaufen. Über 20 Mio Franken können dadurch eingespart werden. Auch würde sich das riskante Bauen am Hang erübrigen. Durch das neu geschaffene Provisorium im Gaswerk könnte dem Mangel an Schulraum wirksam begegnet und auf die teuren unterirdischen Bauten könnte verzichtet werden.
5.	SVP	Der Gemeinderat soll angesichts der schlechten Finanzlage und dem Bau des Provisoriums beim Gaswerkareal beim Kirchenfeldschulhaus überprüfen, ob auf die umstrittenen unterirdischen Anbauten verzichtet werden kann.	Die unterirdischen Bauten beim Kirchenfeldschulhaus sind umstritten und seit vielen Jahren blockiert. Das Verfahren vor Bundesgericht ist nicht abgeschlossen. Eine normale Sanierung ohne teure unterirdische Bauten würde akzeptiert. Die Kosten dafür würden sich auf ca. 28 Mio belaufen. Über 20 Mio Franken könnten dadurch eingespart werden. Auch würde sich das riskante Bauen am Hang erübrigen. Durch das neu geschaffene Provisorium im Gaswerk könnte dem Mangel an Schulraum wirksam begegnet

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			und auf die teuren unterirdischen Bauten könnte verzichtet werden.
6.	SVP	Es sei sicher zu stellen, dass der Abgang von der Brücke zum Schulhaus zeitgleich mit dem Bau des Provisoriums fertig wird.	Sofern dies nicht gewährleistet wird, ergeben sich Probleme.
7.	SVP	Es sei abzuklären, ob unten bei der Aare im Raume Kindergaren Dalmazi-Gaswerkareal eine verschiebbare provisorische militärische Behelfsbrücke nur während Schulzeiten (ca. 30 Min. vor Schulbeginn und ca. 30 Min. nach Schulschluss) erstellt werden kann.	Der Weg über die Monbijoubücke ist gefährlich, für die Kinder aus dem unteren Kirchenfeld wäre der Bau einer verschiebbaren Militär-Behelfsbrücke ideal. Rechtlich sollte dies möglich sei. Auch sollten sich die Kosten in Grenzen halten. Bei Siedlungen für altern alternative Wohngruppen wurden ebenfalls Ausnahmen erwirkt.
8.	SVP	Es sei sicher zu stellen, dass für die Schüler der Weg über die Monbijoubrücke aber auch über die Sandrainstrasse die Verkehrssicherheit bestmöglich gewährleistet wird, dies erfordert eine räumliche Abtrennung zur Velofahrspuren auf dem Trottoir.	Es braucht auf Brücke räumliche Abtrennung. Die raschen E-Bike- und Velorowdys stellen eine grosse Gefahr für Fussgänger dar.
9.	SVP	Es sei die Verkehrswegsicherheit sicher zu stellen; insbesondere bei der Sandrainstrasse sei sicher zu stellen, dass die Kinder gefahrlos zu Schulzeiten die Strasse überqueren können.	Der lange Schulweg ist für Kinder der ersten Klassen recht gefährlich und anspruchsvoll
10.	SVP	Es sei sicher zu stellen, dass auch für Kinder- und Lehrpersonen mit Mobilitätseinschränkungen der Weg über die Monbijoubrücke aber auch über die Sandrainstrasse gefahrlos möglich ist.	Es sei auf die Bestimmungen des BehiG verwiesen.
11.	SVP	Es sei durch geeignete Massnahmen sicher zu stellen, dass die Kinder nicht von Angehörigen, der im Gaswerkareal lebenden alternativen Wohngruppen belästigt werden.	Es musste leider mehrmals beobachtet werden, dass Personen versuchten beim Ausgang des Lifts im Brückenpfeiler Handys zu entreissen

Traktandum 4: Überbauungsordnung Wylerringstrasse 34, 36, 46 und 48 (Wifag-Areal) (Abstimmungsbotschaft) (2020.PRD.000043)

Legende:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

Nr.	Antrag Gemeinderat	Anträge
1.	Artikel 10 Abs. 1 Biodiversität 1 Mindestens 15% des gesamten Wirkungsbereichs sind als naturnahe Lebensräume auszugestalten und fachgerecht zu pflegen. Für Ausgestaltung und Pflege gilt der «Schlüssel zur Anrechenbarkeit naturnaher Lebensräume» aus dem «Handbuch und Ratgeber Biodiversität in der Stadt Bern» (Stand Mai 2014).	PVS:¹ Artikel 10 Abs. 1 Biodiversität 1 Mindestens 15% <u>20%</u> des gesamten Wirkungsbereichs sind als naturnahe Lebensräume auszugestalten und fachgerecht zu pflegen. Für Ausgestaltung und Pflege gilt der «Schlüssel zur Anrechenbarkeit naturnaher Lebensräume» aus dem «Handbuch und Ratgeber Biodiversität in der Stadt Bern» (Stand Mai 2014). Die Abstimmungsbotschaft ist sinngemäss abzuändern. Gegenüberstellungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag PVS ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag
2.	Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder 1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anliefer-	PVS:² Artikel 12 Abs.1 und Abs. 3 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder 1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 240 <u>182</u> Abstellplätze für

¹ **Begründung:** Die Biodiversität ist in einem unbefriedigenden Zustand und das Ziel von mind. 15% naturnah gestaltete Lebensräume bei Neubauprojekten unzureichend. Weiter handelt es sich um ein dicht bebautes Quartier und der Grünraum ist knapp.

² **Begründung:** Die Statistikdienste der Stadt Bern haben noch 2023 auf der Grundlage des durch das BFS erhobenen Mikrozensus Mobilität und Verkehr hochgerechnet, dass in der Stadt Bern aktuell weniger als 40'000 private Personenwagen unterwegs sind. Ferner nehme die Zahl der Haushalte ohne Personenwagen weiter zu. Es ist kaum zu begründen, warum nur Eigentumsbesitzer*innen von diesem Trend ausgeschlossen sein sollen. Die 5 Carsharing Parkplätze sowie die 80 Parkplätze für nicht-Wohnnutzungen werden beibehalten.

Nr.	Antrag Gemeinderat	Anträge
	<p><i>rungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 210 Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen.</i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 210 Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p>	<p><i>Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen.</i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 210 <u>182</u> Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p> <p>Die Abstimmungsbotschaft ist sinngemäss abzuändern.</p> <p>PVS-Minderheit:³ Artikel 12 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder <i>1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 <u>490</u> Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 210 <u>152</u> Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen.</i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 210 <u>152</u> Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p> <p>Die Abstimmungsbotschaft ist sinngemäss abzuändern.</p> <p>GFL und SP/JUSO:⁴ <i>1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht</i></p>

³ **Begründung:** Die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern legt die Anzahl Parkplätze pro Wohnung bei Neubauten mit ausreichender Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr auf 0.2 Parkplätze pro Wohnung fest. Mit dieser Massnahme kann bei neuen Wohnungsbauten der Zuwachs der Verkehrsleistung des MIV gebremst werden. Wie bei den anderen neuen Überbauungsordnungen muss das übergeordnete Ziel angewendet werden (Bandbreite von 0.1 - 0.2 Abstellplätze für Motorfahrzeuge pro Wohnung).

⁴ **Begründung:** Die Statistikdienste der Stadt Bern haben noch 2023 auf der Grundlage des durch das BFS erhobenen Mikrozensus Mobilität und Verkehr hochgerechnet, dass in der Stadt Bern aktuell weniger als 40'000 private PWs unterwegs sind. Ferner nehme die Zahl der Haushalte ohne PW weiter zu. Es ist kaum zu begründen, warum Eigentumsbesitzerinnen von diesem Trend ausgeschlossen sein sollen. Die 5 Carsharing PP sowie die 80 PP für Nicht-Wohnnutzungen werden beibehalten.

Nr.	Antrag Gemeinderat	Anträge
		<p><i>enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 240 <u>190</u> Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen.</i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 240 <u>190</u> Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p> <p>SVP:⁵</p> <p><i>1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 210 Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen.</i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 210 Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p> <p>SVP:⁶</p> <p><i>1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 210 Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen. <u>Die Bauherrin darf bis zu 300 Abstellplätze realisieren.</u></i></p> <p><i>3 Mindestens 5 der 240 <u>300</u> Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</i></p>

⁵ **Begründung:** Die Bestimmung ist dirigistisch und bevormundend. Das Klima wird nicht durch diese Schikanen gerettet. Die Investorin soll frei bleiben.

⁶ **Begründung:** Die Bestimmung ist dirigistisch und bevormundend. Das Klima wird nicht durch diese Schikanen gerettet. Die Investorin soll frei bleiben.

Nr.	Antrag Gemeinderat	Anträge
		<p>SVP:⁷</p> <p>1 Für den ganzen Wirkungsbereich sind maximal 570 Fahrten (durchschnittlicher Tagesverkehr DTV, Anlieferungsverkehr nicht enthalten) zulässig. Es dürfen maximal 210 Abstellplätze für Motorfahrzeuge erstellt werden. Für die Fahrten ist ein Controlling durchzuführen. <u>Die Bauherrin darf bis zu 350 Abstellplätze realisieren.</u></p> <p>3 Mindestens 5 der 210 <u>350</u> Abstellplätze sind ab der 1. Bauetappe für Carsharing zu reservieren. Zusätzlich sind Infrastrukturen für Elektrofahrzeuge gemäss SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden» vorzusehen.</p> <p>Gegenüberstellungen:</p> <p><i>Konzepte mit Fahrtenkontingenten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GFL/SP/JUSO vs. Antrag PVS ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag GR ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag PVS-Minderheit <p><i>Konzepte ohne Fahrtenkontingenten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag SVP (300 Abstellplätze) vs. Antrag SVP (350 Abstellplätze) ▪ Obsiegender Antrag vs. Antrag SVP (210 Abstellplätze) ▪ Obsiegender Antrag aus Konzepten mit Fahrtenkontingent vs. obsiegender Antrag aus Konzepten ohne Fahrtenkontingent ▪ Abstimmung über den obsiegenden Antrag

⁷ **Begründung:** Die Bestimmung ist dirigistisch und bevormundend. Das Klima wird nicht durch diese Schikanen gerettet. Die Investorin soll frei bleiben.

Traktandum 6: Betreuungsgutscheine: Zusatzleistungen der Stadt: Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision; 1. Lesung

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge
<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe; – Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; – die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration; 	<p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe; Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43-57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote; – Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; – die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung⁸; 	

⁸ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV); BSG 860.22

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge
<p>– die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutschein-system,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>– die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutschein-system die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung⁹</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von 11 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p>	<p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen von Familien mit einem massgebenden Einkommen bis 140 000 Franken wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein einkommensabhängiger allgemeiner Zuschlag von 11 zwischen 0 und 31 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p>	<p>SBK-Minderheit¹⁰:</p> <p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>1 Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen von Familien mit einem massgebenden Einkommen bis 160 000 Franken wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein einkommensabhängiger allgemeiner Zuschlag von 11 zwischen 0 und 31 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p> <p>SVP¹¹: [Änderung bestritten]</p>

⁹ Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV); BSG 860.221

¹⁰ **Begründung:** Mit der Anhebung des massgebenden Einkommens auf Fr. 160'000 wird der Mittelstand weniger stark belastet und die Fehlanreize für die Erhöhung des Arbeitspensums werden reduziert. Trotzdem ist damit neu eine Umverteilung möglich, welche die untersten Einkommensschichten entlastet.

¹¹ **Begründung:** Die alte Regelung bietet genügend Entlastung bei der Kinderbetreuung. Die Schere der Bevorzugung von Familien mit Kindern gegenüber Familien ohne Kinder, darf nicht noch grösser werden. Familien ohne Kinder werden steuerlich benachteiligt. Personen ohne Kinder sollen nicht noch mehr zugunsten von Personen mit Kindern durch entsprechende Steuern belastet werden. Dies ist Unsozial und nicht gerechtfertigt.

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge
		Gegenüberstellung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag SBK-Minderheit ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
	<p>1bis (neu) Der Maximalbetrag nach Absatz 1 wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43 000 Franken ausgerichtet. Der allgemeine Zuschlag verringert sich bei darüberliegenden Einkommen linear. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 1.</p>	
<p>2 Der allgemeine Zuschlag ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.</p> <p>3 Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der allgemeine Zuschlag linear zum Betreuungspensum.</p> <p>4 Bei Betreuung ausserhalb der Stadt Bern besteht kein Anspruch auf den allgemeinen Zuschlag.</p>	<p>2 – 4 (unverändert)</p>	
<p>Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten</p> <p>1 Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt.</p>	<p>Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten</p> <p>1 (unverändert)</p>	

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge
<p>2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang.</p>	<p>2 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird beträgt zwischen 0 und 20 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang 2.</p>	<p>SVP¹²: [Änderung bestritten]</p>
<p>3 Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.</p> <p>4 Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.</p>	<p>3 – 4 (unverändert)</p>	

¹² **Begründung:** Nach der Niederkunft nehmen die Eltern in den meisten Fällen ihre Elternzeit und sorgen sich um ihr Neugeborenes Kind selbst. So ergibt sich auch eine tiefe Bindung zwischen Eltern und Kind. Diese ist für das Kindeswohl wichtig und richtig. Hier braucht es keine wie vom Gemeinderat angedachte Regulierung.

FEBR <i>bisher</i>	FEBR <i>neu</i>	Anträge
3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	3. Abschnitt: Bedarf der Eltern	
<p>Art. 12 Freiwilligenarbeit</p> <p>1 Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.</p>	<p>Art. 12 Freiwilligenarbeit</p> <p>1 Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a – f FKJV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.</p>	<p>SVP ¹³:</p> <p>Art. 12 Freiwilligenarbeit 1 Zusätzlich zu den Bedarfsgründen gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe a – f ASIV gilt auch ausgewiesene und auf Dauer geleistete Freiwilligenarbeit als Bedarfsgrund.</p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag SVP ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>2 Es werden maximal 6 Stunden Freiwilligenarbeit je Woche und Elternteil angerechnet.</p> <p>3 Das Pensum aus Freiwilligenarbeit kann in der Regel nicht mit dem Bedarf wegen sozialer oder sprachlicher Indikation des vorschulpflichtigen Kindes kumuliert werden.</p> <p>4 Der Gemeinderat bestimmt die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und legt die Regeln zur Bestimmung des Pensums aus Freiwilligenarbeit fest.</p>	2 - 4 (unverändert)	

¹³ **Begründung:** Aus unserer Sicht ist die Freiwilligenarbeit kein Bedarfsgrund. Freiwilligenarbeit kann so gestaltet werden, dass sie neben der Haupttätigkeit eines Elternteils vollzogen werden kann. Mit der Bestehenden Lösung ist der Freiwilligenarbeit genüge getan.

Anhang <i>bisher</i>	Anhang 1 <i>neu</i>	
	Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags bei Kita-Betreuung	SVP 14: [alle Änderungen im neuen Anhang 1 bestritten]
	$A = \left(\frac{Max_V}{(Min_{mE} - 140'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_V \right) \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita}$ <p>A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer Kita</p> <p>Max_V Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita</p> <p>Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen</p> <p>mE Massgebendes Einkommen</p> <p>vBP Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita</p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	
	Formel nach Artikel 7 Absatz 1bis zur Berechnung des allgemeinen Zuschlags in einer Tagesfamilie	
	$A = \left(\frac{Max_V}{(Min_{mE} - 140'000)} \times (mE - Min_{mE}) + Max_V \right) \times vBP_{TFO}$ <p>A Allgemeiner städtischer Zuschlag pro Monat in einer TFO</p>	

¹⁴ **Begründung:** Wenn die Gemeinderatsanträge abgelehnt werden, braucht es auch keine entsprechenden Anpassungen.

Anhang <i>bisher</i>	Anhang 1 <i>neu</i>	
	<p>Max_V Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita bzw. TFO</p> <p>Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen</p> <p>mE Massgebendes Einkommen</p> <p>vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in einer TFO</p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</p>	

Anhang <i>bisher</i>	Anhang 2 <i>neu</i>	
Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita-Betreuung	Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Kita-Betreuung	SVP¹⁵: [alle Änderungen im neuen Anhang 1 bestritten]
$V_{\text{Stadt}} = \frac{(ME - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \cdot T \cdot vBP \cdot Z_K$ <p>V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern T = Vergünstigter Betreuungsumfang in Tagen, max. 20 Tag pro Monat vBP = Vergünstigtes Betreuungspensum Max_V = Maximale Vergünstigung: Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV mE = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV Min_{mE} = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV Max_{mE} = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 Abs. 2</p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.</p>	$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{\text{Kita}} \times 20 \text{ Franken}$ <p>V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten</p> <p>Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen</p> <p>Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen</p> <p>mE Massgebendes Einkommen</p> <p>vBP_{Kita} Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita</p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</p>	
Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie	Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten bei Betreuung in einer Tagesfamilie	

¹⁵ **Begründung:** Wenn die Gemeinderatsanträge abgelehnt werden, braucht es auch keine entsprechenden Anpassungen.

Anhang <i>bisher</i>	Anhang 2 <i>neu</i>	
$V_{Stadt} = \frac{(ME - MinmE)}{(MaxmE - MinmE)} \cdot vBP_n \cdot Z_K$ <p> <i>V_{Stadt}</i> = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern <i>vBP_n</i> = Vergünstigtes Betreuungsstunde, max. 220 h pro Monat <i>MaxV</i> = Maximale Vergünstigung; Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV <i>ME</i> = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV <i>MinmE</i> = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV <i>MaxmE</i> = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV <i>Z_K</i> = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Stunde, Differenz maximaler Vergünstigungen nach Art. 8 </p> <p>Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden.</p>	$V = \frac{(mE - Min_{mE})}{(Max_{mE} - Min_{mE})} \times vBP_{TFO} \times 20 \text{ Franken}$ <p> V Vergünstigung aus Zusatzleistung der Stadt Bern für Kinder unter 12 Monaten Min_{mE} Minimales massgebendes Einkommen Max_{mE} Maximales massgebendes Einkommen mE Massgebendes Einkommen vBP_{TFO} Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden in einer TFO </p> <p><i>Der minimale Elternbeitrag nach Artikel 58 FKJV darf nicht unterschritten werden</i></p>	

Traktandum 7: Mahlzeitenstrategie der Stadt Bern: «Vielfalt+» (2014.BSS.000068)

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
1.	SBK	In der Umsetzung der Mahlzeitenstrategie soll eine Mitwirkung aller betroffenen Personen angestrebt werden. Zusätzlich zu Schulleitungen und Tagesbetreuungsleitungen sollen auch Küchenpersonal, Kinder, Eltern, Schul- und Quartierkommissionen und wo vorhanden weitere betroffene Personengruppen in die Entscheidungen miteinbezogen werden.	Die in den Legislaturrichtlinien vom Gemeinderat festgehaltene Stärkung der Partizipation soll auch in der Mahlzeitenstrategie umgesetzt werden. Insbesondere die Bedürfnisse von Küchenpersonal und Kindern, die als Direktbetroffene in diesen Entscheidungen selten gehört werden, müssen in einer «Stadt der Beteiligung» berücksichtigt werden. Weiter haben auch die Eltern, die Quartier- und Schulkommissionen sowie alle weiteren betroffenen Personengruppen ein Anrecht darauf, in die Gestaltung der Mahlzeitenherstellung in der Kinderbetreuung miteinbezogen zu werden.
2.	GLP/JGLP/EVP, FDP/JF	Auf die Aufnahme der Mehrkosten von CHF 35'000 für den Fachbereich Verpflegung in den AFP 2025-2028 ist zu verzichten.	Die Stadt Bern möchte basierend auf der Mahlzeitenstrategie einen neuen Fachbereich Verpflegung für die betriebliche Optimierung bei der Mahlzeitenproduktion schaffen. Der Gemeinderat sieht daher vor, 35'000 Franken in den AFP 2025-2028 aufzunehmen, um die für die Fachstelle entstehenden Mehrkosten abzugelten. Durch den Effizienzgewinn aufgrund der

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
			Mahlzeitenkoordination und der Möglichkeit, Mengenrabatte geltend zu machen, werden geringere Kosten für die Mahlzeitproduktion anfallen. Die Finanzierung des Fachbereichs soll daher über den Globalkredit des Schulamts finanziert und mittels Effizienzsteigerung kompensiert werden. Auf die Einstellung von weiteren CHF 35'000 im AFP 2025-2028 ist zu verzichten.
3.	SP/JUSO, GFL, Mitte	Auf die Schaffung des neuen Fachbereichs Verpflegung ist zu verzichten.	Für die Neuausrichtung des Mahlzeitenstrategie braucht es eine gesamtheitliche Betrachtung. Bis diese Klärung nicht abgeschlossen ist, ist auf die Schaffung weiterer Bereiche und Stellen zu verzichten.
4.	SP/JUSO, GFL, Mitte	Der Mahlzeitendienst der Stadt ist zu zentralisieren. Die Produktion soll in drei bis fünf Grossküchen erfolgen. Die dezentralen Standorte sind mit Regenerationsküchen auszurüsten. Bei den umliegenden Gemeinden sind mögliche Synergien abzuklären. Allfällige Restrukturierungen sind sozialverträglich unter Einhaltung der Sozialplanartikel im Personalreglement umzusetzen.	Aufgrund der Vielzahl von kleinen Küchen sind die Kosten für die Produktion der Mahlzeiten an Institutionen der Kinderbetreuung sehr hoch. Der Vergleich zur Stadt Biel, welche eine zentrale Grossküche betreibt, zeigt, dass effizient, nachhaltig und kostengünstig produziert werden kann, ohne dass die Qualität der Mahlzeiten leidet. Aus Sicht der SP/JUSO-Fraktion ist es wichtig, öffentliche Mittel sorgfältig und zielführend einzusetzen. Mit einer Zentralisierung können langfristig erhebliche Mittel eingespart und für andere Zwecke freigespielt werden.
5.	AL/PdA	Sanierungsbedürftige "Produktionsküchen" sollen nicht automatisch zu "Regenerationsküchen" oder grösseren Produktionsküchen umgebaut werden. Stattdessen sollte es möglich sein, gut funktionierende kleine Produktionsküchen weiterzubetreiben.	Gut etablierte kleinere Produktionsküchen erfüllen die in der Mahlzeitenstrategie angestrebten Ziele bereits: <ul style="list-style-type: none"> - sie benötigen keine Anlieferung - sie können kleinkindergerechte Mahlzeiten nach eigenem Bedarf zubereiten - sie können auf individuelle Unverträglichkeiten direkt eingehen - sie können ihre eigenen produktionsschwachen Tage selbst antizipieren - und sie sind dezentral organisiert und kommen daher ohne neu zu schaffendes Management zurecht. Somit verbleibt als Grund kleine Produktionsküchen zu Regenerationsküchen zu degradieren lediglich

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
			noch die erhoffte Kostensenkung. Das ist aber kein guter Grund, denn weder sollten wir bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen sparen, noch sind mit dem prognostizierten wachsendem Mahlzeitenbedarf mittelfristig Kosteneinsparungen zu erwarten. N.B. es noch weitere positive Effekte, welche nicht Gegenstand des Vielfalt+ Konzepts sind. Bspw. können Kinder in lokalen Produktionsküchen mithelfen und ganz allgemein einen Bezug zur Herstellung von Mahlzeiten erhalten.

Traktandum 10: Öffentliche Infrastruktur Raum ESP Ausserholligen: Rahmenkredit (Abstimmungsbotschaft) (2014.PRD.000100)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Der Gemeinderat wird beauftragt, die Kreditvorlage für das Beachcenter Ausserholligen zeitlich so zu verabschieden, dass sie im Juni in der vorberatenden Kommission und im 3. Quartal im Stadtrat beraten werden kann.	Für die Beach Community ist es wichtig, möglichst bald ein klares grünes Licht von der Stadt zu erhalten, damit die Investoren bereit sind, anzulegen.
2.	GB/JA	Der Gemeinderat wird beauftragt, das Gestaltungs- und Nutzungskonzept sowie das Nutzungsmanagement zum Teilprojekt 5 («Freiraumgestaltung unter dem Viadukt Nord») dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Der Beschlussentwurf des Stadtratsvortrag wird entsprechend um eine Ziffer IV. ergänzt.	Laut kantonalem Recht ist bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann. Die Umgestaltung des Freiraums unter dem Viadukt ist ein zentrales Projekt für die Entwicklung des ESP Ausserholligen. Die Qualität dieses Raumes wird viel dazu beitragen, ob der ESP Perimeter als Einheit funktioniert, oder ob er weiterhin als identitätsloser Unort wahrgenommen wird. Die Bedeutung dieses Teilprojekts ist entsprechend so gross, dass eine breite politische Diskussion darüber notwendig. Das TP 5 steht jedoch in unmittelbarer Abhängigkeit zum TP 1 (Personenunterführung Europaplatz Nord) und dem Neubau des Campus Bern BFH. Damit es zu keinen Verzögerungen kommt, soll deshalb nicht der Kredit zum Teilprojekt 5 im Stadtrat beschlossen werden, sondern lediglich das partizipativ erarbeitete Ge-

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>staltung- und Nutzungskonzept sowie das Nutzungsmanagement (inkl. den geplanten Nutzungen und Ausstattungselementen wie Beleuchtung, Aufenthalt, Sport- und Spiel, Veranstaltungen und Entwicklungsfeldern) dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.</p>
3.	GB/JA	<p>Die Beschlussesziffer II/3. im Stadtratsvortrag ist folgendermassen zu ergänzen:</p> <p><i>«Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Teilprojekte im Zusammenhang mit der Öffentlichen Infrastruktur Raum ESP Ausserholligen zulasten des Rahmenkredits zu bewilligen. Vorbehalten bleibt das Teilprojekt 15 («Sanierung und Weiterentwicklung Familiengartenanlage inkl. Ladenwandweg»): Dieses ist durch den Stadtrat zu bewilligen.»</i></p>	<p>Teilprojekt 15 "Sanierung und Weiterentwicklung Familiengartenanlage inkl. Ladenwandweg" ist dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>Laut kantonalem Recht ist bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.</p> <p>In einem stark verdichteten Perimeter, wie es der ESP Ausserholligen sein wird, ist die Bedeutung der Freiräume umso grösser. Die Qualität dieser Räume trägt viel zur Identität des Raumes bei und ist entscheidend dafür, ob sich die Menschen an diesem Ort wohlfühlen und ob der Ort als Ganzes funktioniert.</p> <p>Die Bedeutung des umgestalteten Familiengartenareals inklusive dem "grünen Spiel- und Erholungsraum für das ganze Quartier" ist entsprechend so gross, dass eine breite politische Diskussion darüber notwendig ist und das Teilprojekt vom Stadtrat beschlossen werden sollte.</p>
4.	GB/JA	<p>Die Abstimmungsbotschaft auf Seite 5, «Das Wichtigste in Kürze», ganz am Schluss wird wie folgt angepasst:</p> <p>Rahmenkredit von 176 Millionen Franken Die Kosten für die Umsetzung der 17 städtischen Teilprojekte belaufen sich auf 176 Millionen Franken. Dazu wird den Stimmberechtigten ein Rahmenkredit in entsprechender Höhe beantragt. 16 der 17 Teilprojekte sollen vom Gemeinderat bewilligt werden, bei einem Teilprojekt soll die Beschlusskompetenz beim Stadtrat liegen. Die einzelnen Teilprojekte sollen vom Gemeinderat bewilligt werden.</p>	<p>Die Abstimmungsbotschaft muss aufgrund von Antrag 3 GB/JA sinngemäss angepasst werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	GB/JA	<p>Die Abstimmungsbotschaft auf Seite 12, Einleitung (Lead) wird wie folgt angepasst.</p> <p>Kosten und Finanzierung Die Kosten für die städtischen Teilprojekte belaufen sich auf 176 Millionen Franken. Für diesen Betrag wird den Stimmberechtigten ein Rahmenkredit beantragt. 16 der 17 Teilprojekte sollen vom Gemeinderat bewilligt werden, ein Teilprojekt soll in der Beschlusskompetenz des Stadtrats liegen. Die einzelnen Teilprojekte sollen aus Effizienzgründen vom Gemeinderat zulasten dieses Rahmenkredits bewilligt werden.</p>	Die Abstimmungsbotschaft muss aufgrund von Antrag 3 GB/JA sinngemäss angepasst werden.
6.	GB/JA	<p>Die Abstimmungsbotschaft auf Seite 12, letzter Absatz wird wie folgt angepasst</p> <p>Teilprojekte durch Gemeinderat bewilligt Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, die einzelnen 16 der 17 Teilprojekte zulasten des Rahmenkredits zu bewilligen. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Praxis und hat den Vorteil, dass nicht jedes einzelne Teilprojekt durch den Stadtrat oder die Stimmberechtigten genehmigt werden muss, was je nachdem zu langen Bewilligungsprozessen führen und das Gesamtprojekt verzögern würde. Damit das Parlament dennoch über das Projekt informiert ist, wird die zuständige Stadtratskommission alle zwei Jahre über den Stand des Rahmenkredits und die realisierten Einzelvorhaben orientiert. Ausgenommen vom erwähnten Vorgehen ist das Teilprojekt 15: Dieses soll aufgrund seiner grossen Bedeutung vom Stadtrat beschlossen werden. Der Stadtrat beschliesst zudem auch über das Gestaltungs- und Nutzungskonzept sowie das Nutzungsmanagement zum Teilprojekt 5 (siehe Liste auf der nebenstehenden Seite).</p>	Die Abstimmungsbotschaft muss aufgrund der Anträge 2 und 3 von GB/JA sinngemäss angepasst werden.